

# Gesetz-Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 10. —

(No. 1014.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 11ten Juni 1826., betreffend die nähern Bestimmungen in Beziehung auf die §§. 3. und 5. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820., wegen der Gewerbesteuer vom Handel, im gleichen wegen Modifikation der §§. 21 — 24. des Regulativs vom 28sten April 1824., über den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Das Gesetz über die Gewerbesteuer vom 30sten Mai 1820. enthält keine Bestimmungen, aus denen die Befreiung des Gewerbes der Apotheker, der Pfandleiher und der Kommissionaire von der Entrichtung der Steuer hergeleitet werden kann, weshalb es dieserhalb einer besonderen Deklaration des Gesetzes nicht bedarf. Da Ich jedoch aus dem Berichte des Staatsministeriums vom 19ten v. M. entnehme, daß bei der Ausführung der gesetzlichen Vorschriften nicht gleichförmig verfahren wird; so setze Ich, zur Beseitigung aller Zweifel der Behörden, hierdurch fest:

- 1) Der Gewerbesteuer vom Handel, §. 3. des Gesetzes, sind die Apotheker unterworfen, sie mögen sich auf den Verkauf von Arzneimitteln beschränken, oder daneben andere Waaren führen.
- 2) Zu den nach §. 5. des Gesetzes der Steuer vom Handel unterliegenden Gewerbetreibenden gehören die Pfandleiher und die nicht bei der Kaufmannschaft angestellten Makler, Agenten und Kommissionaire, die aus der Vermittelung und Unterhandlung nicht-kaufmännischer Geschäfte ein Gewerbe machen.

Hierdurch genehmige Ich die in Antrag gebrachte Modifikation des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28sten April 1824. §§. 21 — 24. dahin: daß die Gewerbescheine für den ganzen Umfang der Monarchie, die Grenz-Zollbezirke nicht ausgenommen, gültig (§. 21.), auch den übrigen Beschränkungen (§§. 22 — 24.) nicht unterworfen seyn sollen, wenn die Inhaber zu solchen Kaufleuten, deren Gehülften und reisenden Dienern gehören, denen der Gewerbeschein erteilt ist, um im Umherreisen Waarenbefellungen zu suchen oder Waaren zu erstehen, die sie selbst, zum Behuf des